

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde
Herxheim

Nummer: 038.02.03

vom: 25.09.2017

zuletzt geändert:

Historie: Fassung vom 25.09.2017 (Amtsblatt 39/2017, 29.09.2017)

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herxheim vom 25.09.2017

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Ziffer III der Anlage (Ausheben und Schließen der Gräber) am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.11.2014 außer Kraft.

Herxheim, den 25.09.2017

gez.

Trauth
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	560,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	360,00 €
3.	Überlassung einer Urnenstelenkammer als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	580,00 €
4.	Überlassung einer Baumgrabstätte südlich des Grabfeldes A als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	330,00 €
4.a.	Grabpflegekosten für 15 Jahre	240,00 €
	Gesamtkosten Baumgrabstätte:	570,00 €
5.	Überlassung einer Baumgrabstätte im Grabfeld „mein letzter Garten“ als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	650,00 €
5.a.	Grabpflegekosten für 15 Jahre	240,00 €
	Gesamtkosten Baumgrabstätte:	890,00 €
6.	Überlassung eines Grabplatzes in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld südlich des Grabfeldes A an Berechtigte nach Nr. 1	470,00 €
6.a.	Grabpflegekosten für 15 Jahre	230,00 €
	Gesamtkosten Urnengemeinschaftsgrabfeld:	700,00 €
7.	Überlassung einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof Hayna an Berechtigte nach Nr. 1	675,00 €
7.a.	Grabpflegekosten für 15 Jahre	235,00 €
	Gesamtkosten Rasengrabstätte:	910,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
	bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	610,00 €
	cc) eine Doppelgrabstätte	930,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) für jedes volle Jahr für	
	aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	7,00 €
	bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	20,00 €

	cc) eine Doppelgrabstätte	31,00 €
	dd) eine Dreifachgrabstätte	51,00 €
2.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	380,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	19,00 €
3.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer individuell gepflegten Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld „mein letzter Garten“ durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	920,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	43,00 €
4.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an der Kammer einer Urnenstele westlich der Grabfelder A/A1 an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	385,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	19,00 €
5.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an der Kammer einer Urnenstele im Grabfeld E an Berechtigte nach Nr. 1	680,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	34,00 €
6.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte südlich des Grabfeldes A an Berechtigte nach Nr. 1	350,00 €
	b) Grabpflegekosten für 20 Jahre	350,00 €
	Gesamtkosten Baumgrabstätte südlich vom Feld A:	700,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	17,50 €
7.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte im Grabfeld „mein letzter Garten“ an Berechtigte nach Nr. 1	560,00 €
	b) Grabpflegekosten für 20 Jahre	350,00 €
	Gesamtkosten Baumgrabstätte „mein letzter Garten“:	910,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	28,00 €
8.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in einem Urnengemeinschaftsgrab <u>feld</u> südlich des Grabfeldes A an Berechtigte nach Nr. 1	520,00 €
	b) Grabpflegekosten für 20 Jahre	350,00 €
	Gesamtkosten Urnengemeinschaftsgrab <u>feld</u> südlich vom Feld A	870,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	26,00 €
9.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrab <u>reihe</u> südlich des Grabfeldes A an Berechtigte nach Nr. 1	550,00 €
	b) Grabpflegekosten für 20 Jahre	1.460,00 €
	Gesamtkosten Urnengemeinschaftsgrab <u>reihe</u> südl. vom Feld A:	2010,00 €
	c) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	27,50 €

10.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabreihe im Grabfeld „mein letzter Garten“ an Berechtigte nach Nr. 1	990,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre Gesamtkosten Urnengemeinschaftsgrabreihe „mein letzter Garten“:	2.480,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	49,50 €
11.	a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof Hayna an Berechtigte nach Nr. 1 Diese Gebühr beinhaltet auch die Kosten für die Grabplatte und deren erstmalige Beschriftung. Bei einer Nachbestattung sind die Kosten für die Lieferung, Beschriftung und Anbringung der Bronzeplatte von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	680,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre Gesamtkosten Rasengrab auf dem Friedhof Hayna:	310,00 € 990,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr	24,50 €
12.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte im Grabfeld „mein letzter Garten“ an Berechtigte nach Nr. 1	510,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre Gesamtkosten Wiesengrabstätte „mein letzter Garten“:	620,00 € 1.130,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr	26,00 €
13.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Staudengrabstätte im Grabfeld „mein letzter Garten“ an Berechtigte nach Nr. 1	490,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre Gesamtkosten Staudengrabstätte „mein letzter Garten“:	870,00 € 1.360,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr	25,00 €
14.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Eibengrabstätte im Grabfeld „mein letzter Garten“ an Berechtigte nach Nr. 1	510,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre Gesamtkosten Eibengrabstätte „mein letzter Garten“:	620,00 € 1.130,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr	26,00 €
15.		Soweit bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nummern 1.b), 2.b), 3.b), 4.b), 5.b), 6.c), 7.c) 8.c), 9.c), 10.c), 11.c), 12.c), 13.c) und 14.c) volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
16.		Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nummern 6.c), 7.c), 8.c), 9.c), 10.c), 11.c), 12.c), 13.c) und 14.c) werden anteilig die entsprechenden Grabpflegekosten berechnet (pro Jahr 1/20 der Gebühr nach dem jeweiligen Buchstaben b).	

17. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben 1 a), 2.a), 3.a), 4.a), 5.a) und 6.a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 155,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 325,00 € |
| 2. Wahlgräber – Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofsatzung) | |
| a) Erstbestattung in einem (neuen) Grabfeld | 325,00 € |
| b) Nachbestattung in einem (bestehenden) Grabfeld | 410,00 € |
| 3. Wahlgräber – Tiefgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofsatzung) | |
| a) Erstbestattung in einem (neuen) Grabfeld | 370,00 € |
| b) Nachbestattung in einem (bestehenden) Grabfeld | 430,00 € |
| 4. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a und b der Friedhofsatzung)
je Beisetzung | 155,00 € |
| 5. Beisetzung von Urnen in Reihen- oder Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 1 Buchstabe d und e der Friedhofsatzung)
je Beisetzung | 155,00 € |
| 6. Beisetzung von Urnen in Urnenstelen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c der Friedhofsatzung)
je Beisetzung | 30,00 € |
| 7. Beisetzung von Urnen in Baumgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe f) der Friedhofsatzung) je Beisetzung | 210,00 € |
| 8. Beisetzung von Fehlgeburten oder Leichenteilen | 130,00 € |
| 9. Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern
Die Kosten für die Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern anlässlich von Beisetzungen sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |
| 10. Mehrkosten für die Benutzung eines Erdcontainers | 145,00 € |
| 11. Bei der Durchführung von Beisetzungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr nach den Ziffern 1 – 7 um 50 % | |

IV. Abräumen von Grabstätten

Für die Abräumung von Grabstätten werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Für eine Einzelgrabstätte | 250,00 € |
| 2. Für eine Doppelgrabstätte | 490,00 € |
| 3. Für eine Urnengrabstätte | 140,00 € |

Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt, wird die Gebühr nach den Ziffer 1. - 3. gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofsatzung erstattet.

Grabstätten, für welche noch keine Abräumgebühr entrichtet wurde, sind unmittelbar durch die Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 13,50 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 3,50 € |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle
(einschl. Ausschmücken und Reinigung) | 200,00 € |
| 3. Nutzung eines Trauerraumes
(ohne Nutzung eines Aufbahrungsraumes) | 35,00 € |
| 3. Für die Benutzung des Harmoniums | 7,50 € |

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.